

NPO-Fonds | Information für Landjugendgruppen

Zuschuss für gemeinnützige Vereine

Die Corona-Krise hat bei vielen Landjugend-Organisationen zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und Einnahmenausfällen geführt – die Kosten laufen trotzdem weiter.

Die Bundesregierung hat einen 700 Mio. Euro Fonds auf die Beine gestellt, der gemeinnützige Vereine unterstützen soll. Beantragt kann ab dem 8. Juli 2020 werden.

1) Antragsberechtigt sind

- **Nonprofit-Organisation** (§§ 34-47 BAO) aus allen Lebensbereichen: z.B. Sport, Freizeit, Soziales, Rettungswesen, Bildung, Wissenschaft, Erziehung, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, Kunst, Kultur, Gesundheit, Pflege, Heimat- und Brauchtumspflege, Entwicklungszusammenarbeit, Jugend, Senioren, Frauen, Erinnerungsarbeit, Denkmalpflege u.v.m.
- **Freiwillige Feuerwehren**, nach landesgesetzlichen Vorschriften,
- **Gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen**, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht **Rechtspersönlichkeit** zukommt,
- **Rechtsträger, an denen die genannten Organisationen unmittelbar oder mittelbar zumindest zu mehr als 50 % beteiligt sind**, wenn diese durch ihre Tätigkeit die satzungsgemäßen Aufgaben der Organisationen sicherstellen.

2) Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- **COVID-19 verursachter Einnahmenausfall**, der die Aktivitäten der Landjugend beeinträchtigt. **Schadensminderungspflicht**: Ihr müsst zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren.
- **Sitz in Österreich. Gründung eurer Landjugend** erfolgte spätestens am 10.3.2020.
- **Wirtschaftlich gesund und integer**: Eure Landjugend darf zum 10. März 2020 nicht materiell insolvent gewesen sein. Über sie wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße verhängt.

3) Art und Höhe der beantragbaren Unterstützung:

Die Unterstützung erfolgt in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** unter der Voraussetzung, dass eure Landjugend alle Bestimmungen der Richtlinie erfüllt.

Für die Höhe der Förderung sind die förderbaren Kosten im Zeitraum vom **1. April – 30. September 2020** maßgeblich, die zu 100 % ersetzt werden. Förderbare Kosten sind nachstehend angeführt und müssen betriebsnotwendig sein:

- Betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen für Miete (für Büro, Vereinslokale), Pacht, Versicherungsprämien, Lizenzkosten;
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil für Leasingraten, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 10.3.2020 abgeschlossen wurden;
- nicht das Personal betreffende betriebsnotwendige, vertragliche Verpflichtungen (z.B.: Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten);
- Zahlungen für Wasser, Energie, Telekommunikation, Reinigung, Betriebskosten von Liegenschaften (Abwasser- und Abfallentsorgung);
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware;
- unmittelbar durch COVID-19 im Zeitraum ab 10.3. – 30.9.2020 angefallene Mehrkosten, beispielsweise für Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel, jedoch keine Personalkosten;
- Frustrierte (verlorene) Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte, diese müssen **vor dem 10.3. angefallen** sein;
- Kosten für Behindertenarbeitsplätze (wenn die Arbeitnehmer/innen nicht kündbar sind und nicht für die Kurzarbeit angemeldet werden können);
- Kosten für die erforderlichen Bestätigungen durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. (LBG-Beratungskosten)

Nicht gefördert werden Kosten, die durch andere Förderungen oder Versicherungsleistungen abgedeckt wurden oder werden. **ACHTUNG:** keine Doppelförderung möglich!

Struktursicherungsbeitrag: Weiters kann ein pauschaler Struktursicherungsbeitrag in Höhe von 7 % der Einnahmen auf Basis des Jahresabschlusses 2019 (bzw. einem Durchschnitt aus 2018/19) beantragt werden; maximal jedoch bis zu 120.000 Euro.

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelten, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten oder auch Aufwandsentschädigungen, laufende Kosten für Vereinsgebäude...

Die Förderung ist mit dem Einnahmenausfall in den **ersten drei Quartalen** des Jahres 2020 (bis September 2020) begrenzt (Quartalsvergleich 1-3/2019 mit 1-3/2020 bzw. Vergleich des Durchschnitts der ersten drei Quartale der Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019). Wenn die antragstellende Organisation nach dem 1.1.2019 gegründet wurde, müssen die Einnahmen für die fehlenden Monate hochgerechnet oder geschätzt werden.

Beispiele zu förderbaren Kosten samt zeitlichen Ablauf der Auszahlung findet ihr im [„NPO-Überblick des BMKÖS“](#).

4) Fördergrenzen:

Die Förderung muss **mindestens 500 Euro** und kann maximal **2,4 Mio. Euro pro Organisation** (inkl. verbundene Unternehmen) betragen. Die Berechnung des Einnahmenausfalls und die Begrenzung der Zuschusshöhe mit dem Einnahmenausfall entfällt, sofern die beantragten förderbaren Kosten 3.000 Euro nicht überschreiten.

5) Wie und wo kann die Förderung beantragt werden?

Die Antragstellung ist ab Mittwoch, **8. Juli 2020** auf **www.npo-fonds.at** möglich. Die Antragstellung muss **bis längstens zum 31.12.2020** erfolgt sein. Es besteht daher ausreichend Zeit für die Antragstellung, insoweit dies die wirtschaftliche Lage der antragstellenden Organisation erlaubt. Eine Antragstellung bereits in den ersten Tagen kann erfahrungsgemäß mit dem Risiko verbunden sein, dass bis dahin im Detail noch viele ungeklärte Zweifelsfragen offen sind, was zu Ergänzungen und damit zu einem erhöhten Antragsaufwand auf allen Seiten führen kann.

Vorgesehen ist, dass 50% der Förderung innerhalb weniger Tage nach Antragstellung ausbezahlt werden. Die restlichen 50 % werden nach Einreichung der Abrechnung ausbezahlt. Förderungen bis 3.000 Euro sollen innerhalb weniger Tage zu 100 % ausbezahlt werden.

Weitere Details, häufig gestellte Fragen und Antworten darauf finden Sie im [„FAQ-NPO-Unterstützungsfonds“](#).

Kontakt & Beratung:



WICHTIG: Was ist jetzt zu tun?

Ist deine Landjugend mit Einkommenseinbußen konfrontiert und will deine Landjugendgruppe diese Unterstützung beantragen, nimm bitte **Kontakt mit deiner Landesorganisation** auf. Diese klärt mit dir die ersten Rahmenbedingungen ab.

Nachdem du die Situation mit deiner Landesorganisation besprochen hast, nimmst du dann Kontakt mit LBG, unserem Steuerberater und Kooperationspartner punkto NPO-Fonds, auf.

Mailadresse: npofonds.landjugend@lbg.at

In weiterer Folge beginnt dann die Bearbeitung. LBG fordert von dir alle Unterlagen ein, prüft die Unterlagen, berechnet dir den Förderbetrag und unterstützt euch bei der Antragstellung, Abwicklung und Endabrechnung. Die Kosten von LBG werden ebenfalls durch den Fonds abgedeckt. Somit kannst du dir sicher sein, dass alles korrekt und professionell abläuft.